

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Norderney

(Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 10.2002 (BGBl. I S. 4167), und des § 1 des Gesetzes zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 20.12.2011 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Norderney erhebt von dem in ihrem Gemeindegebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuer werden für das Gebiet der Stadt Norderney wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 380 v. H. |

- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 2. für die Gewerbesteuer | 360 v. H. |
|---------------------------------|-----------|

§ 3

Geltungsdauer

Die vorstehenden Hebesätze gelten ab dem Haushaltsjahr 2012.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Norderney, den 20.12.2011

STADT NORDERNEY

Der Bürgermeister

Ulrichs